STATUTEN

I Allgemeine Bestimmungen

Sämtlichen Bezeichnungen gelten sowohl für weibliche wie männliche Personen.
Die einfachere Formulierung wird verwendet.

Name

„NO LIMITS Country Western Dance Club Zürich / Switzerland“

Art. 1

Unter dem Namen „NO LIMITS Country Western Dance Club Zürich / Switzerland“ besteht ein Verein, nachfolgend „NO LIMITS“ oder „Club“ genannt, im Sinne der Art. 60 - 79 des ZGB. Wo nicht anders erwähnt, gelten die Artikel des ZGB.

Clublogo

Art. 2

2.1 Die Änderung von Logo (s. Kopf) oder Schriftzug bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

2.2 Die Benutzung des Logos, des Schriftzuges, des Namens oder Teile davon für private Zwecke bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

Sitz

Art. 3

Der Sitz und Gerichtsstand von NO LIMITS ist mit der Postadresse identisch.

Politik

Art. 4

NO LIMITS ist politisch und konfessionell neutral und darf sich zu diesen Themen nicht äussern.

Zweck

Art. 5

NO LIMITS bezweckt:

5.1 die Förderung des Country Western Tanzens als sinnvolle Freizeitbeschäftigung durch
a) die Durchführung regelmässiger Clubabende mit Tanzgelegenheit.
b) das Anbieten von Tanzunterricht, Tanzworkshops und Tanzveranstaltungen.

5.2 das Pflegen der Geselligkeit durch Anlässe aller Art.

5.3 die Förderung der Country & Western Musik.

Finanzielle Mittel

Art. 6

NO LIMITS finanziert sich durch

6.1 Mitgliederbeiträge.

6.2 Erträge aus Tanzunterricht und Tanzveranstaltungen.

6.3 Erträge aus unternehmerischer Tätigkeit, z.B. Souvenir-Verkauf.

6.4 Beiträgen von Bund, Kanton, Gemeinde, Gönner- und Sponsoren.

Art. 7

NO LIMITS darf keine Sponsorengelder oder finanzielle Unterstützung von politischen oder konfessionellen Kreisen entgegennehmen und darf für diese nicht werben.

II Mitgliedschaft

Definitionen

Art. 8

8.1 Aktivmitglieder sind Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag geleistet haben.

8.2 Ehrenmitglieder sind Mitglieder, welche an einer GV als Ehrenmitglied aufgenommen wurden und somit vom Mitgliederbeitrag befreit sind. Ehrenmitglieder haben sämtliche Rechte eines Mitgliedes.

8.3 Passivmitglieder sind Mitglieder, welche den Verein unterstützen, jedoch nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen.

8.4 Gäste sind Besucher von Clubabenden. Sie sind nicht Mitglieder von NO LIMITS. Sie entrichten einen Beitrag, damit sie die Infrastruktur (Tanzfläche, Tanzlektion) benützen können. Sie haben keine Rechte und Pflichten gemäss Art. 13.

Erwerb der Mitgliedschaft	Art. 9	
	9.1	Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung.
	9.2	Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.
	9.3	Der Vorstand kann ein Beitrittsgesuch ohne Begründung ablehnen. Gegen den Beschluss (Aufnahme und Abweisung) kann an der nächstfolgenden GV Rekurs erhoben werden.
Dauer der Mitgliedschaft	Art. 10	
		Die Mitgliedschaft dauert vom Zeitpunkt der erfolgten Beitragszahlung bis zum Ende des Vereinsjahres.
Beendigung der Mitgliedschaft	Art. 11	
	11.1	Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Auflösung des Vereins, Tod oder Ausschluss.
	11.2	Das austretende Mitglied bleibt jedoch für die Erfüllung aller ihm zu diesem Zeitpunkt obliegenden Verbindlichkeiten, insbesondere die Bezahlung offener Rechnungen, haftbar.
	11.3	Ein freiwilliger Austritt ist nur per Ende Vereinsjahr möglich. Die Kündigung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate.
	11.4	Ein Ausgeschlossenes oder ausgetretenes Mitglied hat weder auf das Vereinsvermögen noch auf die Rückerstattung des anteilmässigen Mitgliederbeitrages Anspruch (ZGB Art. 73).
Ausschluss eines Mitgliedes	Art. 12	
	12.1	Der Vorstand hat das Recht eine Mitgliedschaft sofort aufzulösen (ZGB. Art. 72) a) bei groben Verstössen gegen die Statuten und Beschlüsse von NO LIMITS b) wegen Vernachlässigung der Pflichten gegenüber NO LIMITS, nach erfolgter Ermahnung c) bei vereinsschädigendem Verhalten.
	12.2	Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes.
	12.3	Letzte Rekurs Instanz ist die GV.
Rechte und Pflichten der Mitglieder	Art. 13	
	13.1	Die Mitglieder haben im Rahmen der Statuen Stimmrecht, Recht auf Beteiligung an der Willensbildung und Gestaltung von NO LIMITS (Antragsrecht).
	13.2	Der Besuch des offiziellen Clubabends ist für Aktiv- und Ehrenmitglieder kostenlos, ausgenommen Sonderveranstaltungen.
	13.3	Die Statuten, Verträge, Vereinbarungen und Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.
	13.4	Die Mitgliedschaft ist unveräusserlich und unvererbbar.
	13.5	Bei Minderjährigen obliegt die Verantwortung bei den erziehungsberechtigten Personen.
Mitglieder-beitrag	Art. 14	
	14.1	Die Mitgliederbeiträge werden jeweils an der ordentlichen GV festgelegt.
	14.2	Der Vorstand und die Ehrenmitglieder sind von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.
	14.3	Der Vorstand kann bei einzelnen Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
	14.4	Für das Geltendmachen eines Sozialabzuges ist ein Gesuch schriftlich an den Präsidenten oder Vorsitzenden zu richten. Ein solches Gesuch hat eine Gültigkeit von einem Jahr. das Gesuch wird vertraulich behandelt und ist nur dem Präsidenten und dem Kassier bekannt. Der von diesen beiden Personen getroffene Entscheid ist endgültig.
	14.6	Für Personen bis 25 Jahre in Erstausbildung wird ein reduzierter Beitrag verrechnet.
	14.7	Kinder unter 16 Jahren sind von der Beitragspflicht befreit.
	14.8	Für im gleichen Haushalt lebende Personen wird eine Reduktion des Mitgliederbeitrages gewährt.

III Organisation von NO LIMITS

General-versammlung (GV)	Art. 15	
	15.1	Die GV ist die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder. Sie bildet das oberste Organ des Clubs (ZGB Art. 64). Gäste sind erwünscht.
	15.2	Passivmitglieder haben Antrags- aber kein Stimmrecht.
	15.3	Das Datum einer GV wird mindestens 6 Wochen vorher im Internetauftritt und per eMail bekannt gegeben.
	15.4	Die Einberufung einer GV mit Traktandenliste erfolgt per eMail mindestens 14 Tage zum voraus durch den Vorstand.
	15.5	Die ordentliche GV findet maximal 3 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
	15.6	Ein Fünftel der Mitglieder können das Einberufen einer GV verlangen.

GV-Protokoll Art. 16

Von jeder GV wird ein Protokoll erstellt und liegt im Vorstandsordner auf. Das Protokoll wird per eMail an die Mitglieder verteilt.

GV-Zuständigkeit: Art. 17

17.1 Abnahme des Protokolls der letzten GV. Dieses wird an der GV auf Wunsch der Mehrheit vorgelesen.
17.2 Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten.
17.3 Abnahme des Revisorenberichtes und der Jahresrechnung.
17.4 Festsetzen der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets.
17.5 Bestimmung der Vereinsorgane und über Mitgliedschaften in anderen Organisationen.
17.6 Behandlung von Anträgen und Statutenänderungen.
17.7 Auflösung des Vereins.

GV- Beschlüsse Art. 18

18.1 Vereinsbeschlüsse werden von der GV mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
18.2 Alle Mitglieder haben in der Versammlung das gleiche Stimmrecht. (ZGB Art 66 und 67).
18.3 Über nicht traktandierte Gegenstände dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
18.4 Anträge sind schriftlich (eMail oder auf Papier) bis mindestens 30 Tage vor der GV an den Vorstand einzureichen.
18.5 Bei Stimmengleichheit hat der Versammlungsleiter den Stichentscheid.
18.6 Ergibt sich bei Wahlen keine absolute Mehrheit im zweiten Wahlgang so ist im dritten Wahlgang das relative Mehr ausschlaggebend.
18.7 Wenn mindestens 3 Mitglieder es verlangen, muss die Abstimmung geheim (mit Stimmzettel) durchgeführt werden.

Vorstand Der Vorstand wird in Kapitel IV abgehandelt

Revisoren Art. 19

19.1 Es werden zwei Revisoren durch die GV für 2 Jahre gewählt.
19.2 Scheidet ein Revisor vor Ablauf der Amtsperiode aus, wird vom Vorstand ein provisorischer Revisor für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen GV gewählt.

IV Der Vorstand (VS)

Wahl Wählbarkeit Art. 20

20.1 Der Vorstand wird durch die GV (ZGB Art 65/1) für 2 Jahre gewählt und besteht aus mindestens drei Personen. Dies sind Aktuar, Kassier und Präsident.
20.2 Der Vorstand konstituiert sich selber.
20.3 Ist die Wahl eines Präsidenten nicht möglich, bestimmt der Vorstand einen Vorsitzenden.
20.4 Durch die Annahme der Wahl in den Vorstand verpflichtet sich das Mitglied, die übernommenen Aufgaben wahrzunehmen.
20.5 In den Vorstand können alle Aktiv- und Ehrenmitglieder gewählt werden.
20.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so können die restlichen Vorstandsmitglieder bei Bedarf ein neues Mitglied provisorisch ernennen. Eine solche Wahl gilt nur bis zur nächsten GV.

Der Vorstand Art. 21

21.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, darunter der Präsident, bei Abwesenheit der Stellvertreter.
21.2 Beschlüsse erfordern die einfache Stimmenmehrheit.
21.3 Bei Stimmengleichheit entschiedet der Sitzungsleiter.
21.4 Jedes Vorstandsmitglied kann eine Vorstandssitzung einberufen.

VS-Protokoll Art. 22

22.1 Das Vorstandsprotokoll liegt jeweils im Vorstandsordner am Clubabend auf.
22.2 Protokolle werden nur an Vorstandsmitglieder per eMail verteilt.
22.3 Die Protokolle im Vorstandsordner haben für alle Mitglieder verbindlichen Charakter.

VS- Aufgaben Art. 23

23.1 Führen des Vereins.
23.2 Organisation der Clubabende (Raum, Musik) und Erstellen eines Programmes.
23.3 Vorbereiten und Durchführen der GV.
23.4 Erstellen eines Budgets, Verwaltung der Finanzen im Rahmen des Budgets.
23.5 Verkehr mit anderen Organisationen und Behörden.

VS-Kompetenzen Art. 24

24.1 Abschliessen der notwendigen Versicherungen und Verträge.
24.2 Abschluss von Sponsorenverträgen unter Einhaltung von Art. 7.

24.3 Erlassen von Mitgliederbeiträgen gemäss Art. 15.
24.4 Ernennung von Ehrenmitgliedern.
24.5 Die obere Ausgabelimite für nicht budgetierte Aktivitäten beträgt Fr. 500.-.
24.6 Gegenüber unerwünschten Personen kann der Vorstand ein Hausverbot aussprechen.

VS- Zeichungs-berechtigung Art. 25

Ausgaben, Verträge usw. werden zu zweien unterschrieben, davon Kassier oder Präsident zwingend. Briefe, Einholen von Offerten usw. unterschreibt das Vorstandsmitglied für seinen Bereich in eigener Verantwortung.

V Diverses, Ergänzendes

Unkosten / Spesenregelung Art. 26

Mitglieder und Vorstand haben das Recht, im Auftrag von NO LIMITS entstandene Unkosten gegen Abgabe von Belegen von der Vereinskasse zurückzufordern.

Geschäftsjahr und Vereinsjahr Art. 27

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.
Das Vereinsjahr dauert vom 1. April bis 31. März.

Haftung Art. 28

NO LIMITS haftet ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung besteht nicht (ZGB Art. 75a).

Publikationen Drucksachen Art. 29

29.1 Das Programm wird periodisch auf dem Internet publiziert.
29.2 Publikationen können erfolgen in der Clubzeitung, Flyer, Organe anderer Vereine oder Organisationen, Tagespresse, Radio, Fernsehen, Internet usw.
29.3 Für Drucksachen, Plakate, Zeitungsartikel usw., welche unter dem Clubnamen oder mit Logo erscheinen, ist das Gut zum Druck vom Vorstand einzuholen.
29.4 Auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds kann an Stelle von eMail auch ein anderer Kommunikationskanal verwendet werden.

Auftritte Art. 30

30.1 Unter Auftritten sind offizielle Anfragen an den Club oder einzelne Mitglieder zu verstehen.
30.2 Für Auftritte unter NO LIMITS ist mindestens 3 Wochen vorher das Einverständnis des Vorstandes einzuholen. Der Vorstand kann das Auftreten unter NO LIMITS verbieten.
30.3 Die Vereinsinteressen sind vorrangig.
30.4 Vom Vorstand anerkannte Gruppierungen (z.B. NO LIMITS Show-Dance Gruppe) können Auftritte ohne Rücksprache durchführen.
30.5 Die Aufteilung von Erträgen bzw. Unkosten, welche bei Auftritten entstehen, ist Sache der entsprechenden Teilnehmer.
30.6 Sämtliche Mitglieder einer vom Vorstand anerkannten Auftrittsgruppe müssen auch Mitglied von NO LIMITS sein. Ausnahmen kann der Vorstand bewilligen.
30.7 Eine Gruppierung nach Art. 30.4 kann der Vorstand aus der Vereinskasse finanziell unterstützen.

Geheimhaltung Art. 31

31.1 Eine an die Mitglieder abgegebene Adressliste darf nicht für Werbezwecke verwendet werden. Sie darf nicht Dritten abgegeben werden, ausgenommen dem Dachverband.
31.2 Wünscht ein Mitglied die Geheimhaltung seiner Daten, muss es dies schriftlich dem Vorstand bekannt geben.
31.3 Fotos mit mehr als 4 Personen haben öffentlichen Charakter und dürfen ohne Rückfrage publiziert werden. Für solche mit weniger als 5 Personen ist auf ausdrücklichen Wunsch des Mitgliedes jeweils die Erlaubnis einzuholen.

Auflösung von NO LIMITS Art. 32

32.1 Die Auflösung kann nur an einer GV gemäss Art. 15 mit einem Mehr von 2/3 der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden oder wenn an einer ordentlichen GV der Vorstand nicht mehr besetzt werden kann (ZGB Art 76/77).
32.2 Ein bei der Auflösung vorhandenes Vereinsvermögen wird im Verhältnis der Mitgliedsdauer (ohne Unterbruch) an die Mitglieder verteilt. Dabei zählen Vorstandsjahre doppelt.

Schlieren, 22. Januar 2015

Die Aktuarin:	Der Präsident:
Elisabeth Moos	Markus Bhend